



1. Definition der Bibliothek

Die Schulbibliothek ist eine Freihandbibliothek. Alle Bücher können im Bibliotheksraum benützt werden. Die Schulbibliothek ist auch eine Leihbibliothek (*siehe Punkt 3 Entlehnung*).

2. Bibliotheksbenützer

Der Bibliotheksbenützer unterwirft sich mit der Inanspruchnahme der Bibliothek stillschweigend dieser Bibliotheksordnung, die Teil der Hausordnung der Schule ist. In begründeten Fällen kann ihm der Bibliothekar das Benützungsrecht auf bestimmte Zeit entziehen.

Der Bibliotheksbenützer haftet für Beschädigungen, die er an Büchern und Zeitschriften oder Einrichtungsgegenständen verursacht. Als Beschädigungen an Büchern gelten auch Eintragungen oder Unterstreichungen sowie fehlende Bestandteile wie CD-ROM, Lösungshefte oder sonstige Beilagen.

3. Entlehnung

Jeder Schüler erhält einen Entlehnausweis, dessen Gültigkeit mit der Abmeldung des Schülers von der Schule erlischt.

Die Entlehnfrist beträgt 3 Wochen. Aktuelle Zeitschriften können grundsätzlich nicht entlehnt werden. Eine Verlängerung der Frist ist vor deren Ablauf möglich; dabei ist das entlehnte Buch vorzulegen. Allerdings hat eine Reservierung vor einer Verlängerung Vorrang.

Die Entlehnung von Büchern o.Ä. erfolgt grundsätzlich kostenlos. Präsenzwerte sind von der Entlehnung ausgeschlossen.

4. Weitergabe an Dritte

Die Weitergabe der Bücher u.Ä. an Dritte ist nicht gestattet. Der Entlehner ist für die ordnungsgemäße Behandlung und Rückgabe derselben selbst verantwortlich.

5. Mahngebühr

Bei Überschreitung der Entlehnfrist werden für die entlehnten Bücher u.Ä. Mahngebühren fällig. Die Mahngebühr beträgt EUR 0,50 pro Woche. Eingehobene Mahngebühren kommen als Spende dem Jugendrotkreuz zugute.

6. Haftung

Bei Beschädigung oder Verlust benützter Bücher u.Ä. hat der Benützer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter besagtes Medium auf eigene Rechnung zu beschaffen.

7. Vervielfältigungen

Vervielfältigungen aus Büchern und Zeitschriften der Bibliothek sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gestattet. Zu diesem Zwecke befindet sich in der Bibliothek ein Kopiergerät. Allerdings haftet der Benützer für alle Folgen, die sich aus Übertretungen derselben ergeben.

8. Verwendung der Computer

Alle PCs, die in der Schulbibliothek zur Verfügung stehen, sind für schulische Zwecke zu verwenden. Ausdrücklich untersagt sind Chatten, Hacken, Computerspiele sowie das Downloaden und Abspielen von Videos. Wer sich nicht an diese Ordnung hält, hat den PC-Arbeitsplatz unverzüglich zu verlassen.

9. Verhalten in der Bibliothek

Bibliotheksbenützer haben sich in der Bibliothek so zu verhalten, dass die Arbeit der anderen Benützer und der Bibliotheksleitung nicht gestört wird. Das Mitnehmen von Speisen, Getränken sowie von Jacken und das Tragen von Straßenschuhen ist nicht gestattet. Taschen sind im Eingangsbereich abzulegen.

Die Benutzung der Bibliothek außerhalb der Öffnungszeiten ist nur unter Aufsicht eines Lehrers gestattet. Dabei haftet dieser für die Einhaltung der Bibliotheksordnung.